

**Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom
26.04.2007**

Zur Zeit geltende Satzung	geänderte Satzung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)</p> <p>vom 26.04.2007</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)</p> <p style="text-align: center;">vom</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am2011 folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband Eifel-Rur. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW insbesondere</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband Eifel-Rur. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p>

<p>Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW, 3. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz und des § 57 LWG NRW, 4. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 04.07.1996 in der zz. geltenden Fassung, 5. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW, <p>6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.“</p>	<p>Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW, 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW, <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 04.07.1996 in der zz. geltenden Fassung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW, 	
---	--	--

<p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p>7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.“</p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW. 2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. 3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG. 2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. 3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. 	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>Regelung aus der Mustersatzung</p>

<p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. Druckrohrleitungen dienen ausschließlich dem Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser.</p> <p>6. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen c) In den Fällen, in denen die Abwasserbeseitigung über ein Druckentwässerungssystem erfolgt und sich Teile der Leitung auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.07.1996 in der zz. geltenden Fassung geregelt ist.</p> <p>7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen</p>	<p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. Druckrohrleitungen dienen ausschließlich dem Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser.</p> <p>6. Öffentliche Abwasseranlage: a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen c) In den Fällen, in denen die Abwasserbeseitigung über ein Druckentwässerungssystem erfolgt und sich Teile der Leitung auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.07.1996 in der zz. geltenden Fassung geregelt ist.</p> <p>7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
--	--	--

<p>und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes.</p> <p>b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungssystemen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe und dem Zubehör) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen, innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B.: Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>9. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p> <p>10. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.</p>	<p>und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes.</p> <p>b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungssystemen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe und dem Zubehör) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen, innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B.: Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>9. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p> <p>10. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
--	--	---

<p>11. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.</p> <p>12.Grundstück: Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>11. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).</p> <p>12.Grundstück: Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Bezirk der Stadt liegenden Grundstückes (Anschluss-berechtigte) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschluss-berechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der haustechnischen Abwasseranlage das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Bezirk der Stadt liegenden Grundstückes (Anschluss-berechtigte) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschluss-berechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der haustechnischen Abwasseranlage das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche</p>	<p>unverändert</p>

<p>Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann auf Antrag den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen</p> <p>a) wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage erschlossenen Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder Aufwendungen erfordert, oder</p> <p>b) wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Nieder-schlagswasser. Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung es Niederschlags-wassers gemäß §</p>	<p>Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann auf Antrag den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen</p> <p>a) wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage erschlossenen Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder Aufwendungen erfordert, oder</p> <p>b) wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Nieder-schlagswasser. Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung es Niederschlags-wassers gemäß §</p>	<p>unverändert</p>
---	---	--------------------

<p>Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und -gemüseverarbeitenden Betrieben, Treber, Hefe und Schlämme aus Neutralisations-, entgiftungs- und sonstigen privaten Vorbehandlungs- bzw. Behandlungsanlagen;</p> <p>b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, wie z. B. Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Vinyl sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;</p> <p>c) schädliche oder giftige Abfälle, insbesondere solche, die Schwermetalle u. a. Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten - die Baustoffe der Abwasseranlage angreifen, - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können, - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten, - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd u. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten; gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann. <p>d) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Dränanlagen, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck</p>	<p>Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und -gemüseverarbeitenden Betrieben, Treber, Hefe und Schlämme aus Neutralisations-, entgiftungs- und sonstigen privaten Vorbehandlungs- bzw. Behandlungsanlagen;</p> <p>b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, wie z. B. Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Vinyl sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;</p> <p>c) schädliche oder giftige Abfälle, insbesondere solche, die Schwermetalle u. a. Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten - die Baustoffe der Abwasseranlage angreifen, - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können, - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten, - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd u. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten; gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann. <p>d) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Dränanlagen, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine</p>	
---	--	--

<p>vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;</p> <p>e) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, wie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</p> <p>f) Inhalte von Chemietoiletten, es sei denn, es werden vollständig biologisch abbaubare, die kommunale Abwasseranlage nicht beeinträchtigende Chemikalien verwendet;</p> <p>g) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;</p> <p>h) Abwässer aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut;</p> <p>i) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer wie Emulsionen von Mineralölprodukten;</p> <p>j) Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p> <p>k) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.</p> <p>l) Grund-, Drainage- und Kühlwasser</p> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorklärung oder Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(4) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fette anfallen und ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus</p>	<p>für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;</p> <p>e) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, wie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</p> <p>f) Inhalte von Chemietoiletten, es sei denn, es werden vollständig biologisch abbaubare, die kommunale Abwasseranlage nicht beeinträchtigende Chemikalien verwendet;</p> <p>g) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;</p> <p>h) Abwässer aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut;</p> <p>i) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer wie Emulsionen von Mineralölprodukten;</p> <p>j) Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p> <p>k) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.</p> <p>l) Grund-, Drainage- und Kühlwasser</p> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorklärung oder Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(4) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in</p>	<p>unverändert</p> <p>Regelung aus der Mustersatzung</p>
---	--	--

<p>dem Wasser einzubauen und zu betreiben (Abscheider). Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</p> <p>Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Eine Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen.</p> <p>Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entstehen.</p> <p>(5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(6) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Kosten für die</p>	<p>entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</p> <p>Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Eine Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen.</p> <p>Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entstehen.</p> <p>(5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(6) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Kosten für die</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
---	---	---------------------------------------

<p>Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p> <p>(7) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Regelungen der Abs. 1 bis 4 nachzuweisen.</p> <p>(8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohles der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass das Grund-, Drän- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p> <p>(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 bis 5 erfolgt; 2. dass Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht einhält. 	<p>Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p> <p>(7) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Regelungen der Abs. 1 bis 4 nachzuweisen.</p> <p>(8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2, 3 und 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohles der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass das Grund-, Drän- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p> <p>(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 bis 5 erfolgt; 2. dass Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht einhält. 	<p>unverändert</p> <p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn das Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p>

<p>die Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung.</p> <p>(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p> <p>(5) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(6) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein.</p> <p>(8) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den</p>	<p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung.</p> <p>(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p> <p>(5) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(6) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein.</p> <p>(8) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>unverändert</p> <p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
---	---	--

<p>späteren Anschluss vorzubereiten.</p> <p>(9) Auf Verlangen der Stadt sind unbebaute Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn durch den Anschluss Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet werden.</p> <p>(10) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p> <p>(11) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit gewährleistet ist, dass die Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück fachgerecht verschlossen oder beseitigt wird.</p>	<p>späteren Anschluss vorzubereiten.</p> <p>(9) Auf Verlangen der Stadt sind unbebaute Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn durch den Anschluss Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet werden.</p> <p>(10) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p> <p>(11) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit gewährleistet ist, dass die Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück fachgerecht verschlossen oder beseitigt wird.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage bzw. die Verpflichtung zur Benutzung der Anlage aus schwerwiegenden Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.</p> <p>(2) Die Stadt kann auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser aussprechen, wenn bei Industrieunternehmen oder sonstige Gewerbebetriebe ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht – und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p>

<p>oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Ein besonders begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p> <p>(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann der Anschlusspflichtige bei der Stadt nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.</p>	<p style="text-align: center;">Regelung aus der Mustersatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Grundstückskläreinrichtungen</p> <p>(1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung. Die Erlaubnis wird von der unteren Wasserbehörde erteilt. Der Antrag auf Erteilung dieser Erlaubnis ist bei der Stadt einzureichen. Soll die öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Grundstückskläreinrichtungen</p> <p>(1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung. Die Erlaubnis wird von der unteren Wasserbehörde erteilt. Der Antrag auf Erteilung dieser Erlaubnis ist bei der Stadt einzureichen. Soll die öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

<p>hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden; die Kläreinrichtung ist außer Betrieb zu setzen, sobald die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist.</p> <p>(2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn</p> <p>a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (vgl. § 7);</p> <p>b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (vgl. § 5 Abs. 3);</p> <p>c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.</p> <p>(3) Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden (vergl. § 45 BauO NRW). Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.</p> <p>(5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage (§ 6 Abs. 10) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen drei Monaten nach Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, besonders Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickeranlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und, soweit keine anderweitige zulässige Nutzung ausgeübt wird, zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	<p>kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden; die Kläreinrichtung ist außer Betrieb zu setzen, sobald die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist.</p> <p>(2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn</p> <p>a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (vgl. § 7);</p> <p>b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (vgl. § 5 Abs. 3);</p> <p>c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.</p> <p>(3) Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.</p> <p>(5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage (§ 6 Abs. 10) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen drei Monaten nach Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, besonders Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickeranlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und, soweit keine anderweitige zulässige Nutzung ausgeübt wird, zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
---	---	--

<p>(6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für deren Unterhaltung, Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, den Betrieb und die Funktion der Anlage zu überwachen und zu überprüfen.</p> <p>(7) Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung sowie die Abfuhr des Schlammes werden nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt.</p>	<p>(6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für deren Unterhaltung, Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, den Betrieb und die Funktion der Anlage zu überwachen und zu überprüfen.</p> <p>(7) Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung sowie die Abfuhr des Schlammes werden nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Art, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Bei bestehendem Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, bei Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlussleitungen trifft die Stadt. Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Art, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Bei bestehendem Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, bei Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlussleitungen trifft die Stadt. Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein</p>	<p>unverändert</p>

<p>anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p> <p>(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.</p> <p>(4) Bei der Neuerrichtung von Hausanschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen, die es ermöglicht, die Anschlussleitung mit einer Inspektionskamera zu befahren. Wird die Hausanschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Inspektionsöffnungen und Kontrollschächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.</p> <p>(5) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt vom Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe bzw. Hebeanlage auf seine Kosten verlangen. Bei</p>	<p>anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p> <p>(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.</p> <p>(4) Bei der Neuerrichtung von Hausanschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen, die es ermöglicht, die Anschlussleitung mit einer Inspektionskamera zu befahren. Wird die Hausanschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Inspektionsöffnungen und Kontrollschächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.</p> <p>(5) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt vom Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe bzw. Hebeanlage auf seine Kosten verlangen. Bei</p>	
--	--	--

<p>Druckrohrleitungssystemen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.</p> <p>(6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung und Ausbesserung) und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen führt die Stadt aus.</p> <p>(8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung einschließlich der Inspektionsöffnung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Arbeiten müssen fachgerecht und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.</p>	<p>Druckrohrleitungssystemen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.</p> <p>(6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung und Ausbesserung) und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen führt die Stadt aus.</p> <p>(8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung einschließlich der Inspektionsöffnung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Arbeiten müssen fachgerecht und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Anzeige- und Abnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anschlüsse ist der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt den Anschluss abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anzeige- und Abnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anschlüsse ist der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt den Anschluss abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

<p>sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.</p> <p>(3) Der Abnahme durch die Stadt unterliegen auch Anlagen nach § 9 dieser Satzung.</p>	<p>sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.</p> <p>(3) Der Abnahme durch die Stadt unterliegen auch Anlagen nach § 9 dieser Satzung.</p>	
<p>§ 12 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV. NRW. S. 255).</p> <p>(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.</p>	<p>§ 12 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.</p> <p>(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>Die Regelungen aus § 45 der Landesbauordnung wurden in das Landeswassergesetz (§ 61a LWG NRW) überführt.</p>
<p>§ 13 Indirekteinleiter-Kataster</p> <p>(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 11 die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige</p>	<p>§ 13 Indirekteinleiter-Kataster</p> <p>(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 11 die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige</p>	<p>unverändert</p>

<p>Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>	<p>Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p> <p>(3) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p> <p>(3) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),</p>	<p>unverändert</p>

<ul style="list-style-type: none"> b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen, c) sich die Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, d) sich die der Mitteilung nach § 13 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern, e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen, c) sich die Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, d) sich die der Mitteilung nach § 13 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern, e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen. 	
<p style="text-align: center;">§ 15 Haftung</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Hausanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Hausanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage hervorgerufen werden. Ein Anspruch auf Minderung der Gebühren besteht in diesen Fällen ebenfalls nicht. (4) Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. (5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Ermäßigung des Abwasserabgabesatzes (§ 9 Abs. 5 AbwAG) 	<p style="text-align: center;">§ 15 Haftung</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Hausanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Hausanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage hervorgerufen werden. Ein Anspruch auf Minderung der Gebühren besteht in diesen Fällen ebenfalls nicht. (4) Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. (5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Ermäßigung des Abwasserabgabesatzes (§ 9 Abs. 5 AbwAG) 	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

<p>vereitelt, hat der Stadt den erhöhten Betrag zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabesatzermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p>vereitelt, hat der Stadt den erhöhten Betrag zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabesatzermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	
<p style="text-align: center;">§16</p> <p>Kanalanschlussbeitrag und Abwassergebühren</p> <p>(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Abwassergebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, die Abwasserabgabe für Niederschlagswasser und die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.</p>	<p style="text-align: center;">§16</p> <p>Kanalanschlussbeitrag und Abwassergebühren</p> <p>(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Abwassergebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, die Abwasserabgabe für Niederschlagswasser und die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Straßenbaulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Straßenbaulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p>	<p>unverändert</p>

<p>1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in den jeweils geltenden Fassungen.</p> <p>(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) in der derzeit geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in den jeweils geltenden Fassungen.</p> <p>(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) in der derzeit geltenden Fassung.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) Abwasser einleitet, dass nicht den Anforderungen des § 5 Absätze 1 u. 2 entspricht;</p> <p>b) entgegen § 5 Abs. 3 Mengen- und Fracht-</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) Abwasser einleitet, dass nicht den Anforderungen des § 5 Absätze 1 u. 2 entspricht;</p> <p>b) entgegen § 5 Abs. 3 Mengen- und Fracht-</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>grenzen nicht einhält oder Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;</p> <p>c) im Falle des § 5 Abs. 4 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;</p> <p>d) entgegen § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 10 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt;</p> <p>e) entgegen § 6 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;</p> <p>f) entgegen § 6 Abs. 6 in den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuführt;</p> <p>g) entgegen § 6 Abs. 11 den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt;</p> <p>h) entgegen § 7 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt anzuzeigen;</p> <p>i) entgegen § 10 Abs. 1 Rückstausicherungen und entgegen § 10 Abs. 4 Inspektionsöffnungen nicht zugänglich hält;</p>	<p>grenzen nicht einhält oder Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;</p> <p>c) entgegen § 5 Abs. 4 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl, sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;</p> <p>d) entgegen § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 10 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt;</p> <p>e) entgegen § 6 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;</p> <p>f) entgegen § 6 Abs. 6 in den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuführt;</p> <p>g) entgegen § 6 Abs. 11 den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt;</p> <p>h) entgegen § 8 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nutzt, ohne dieses der Stadt anzuzeigen;</p> <p>i) entgegen § 10 Abs. 1 Rückstausicherungen und entgegen § 10 Abs. 4 Inspektionsöffnungen nicht zugänglich hält;</p>	<p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Regelung aus der Mustersatzung</p> <p>unverändert</p>
--	---	--

<p>j) entgegen § 11 Abs. 1 die Herstellung, Änderung oder Beseitigung des Anschlusses der Stadt nicht anzeigt;</p> <p>k) entgegen § 13 Abs. 2 der Stadt die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin, keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;</p> <p>l) entgegen § 14 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt;</p> <p>m) entgegen § 14 Abs. 2 die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>n) Entgegen § 14 Abs. 3 die Stadt nicht benachrichtigt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal einsteigt.</p>	<p>j) entgegen § 11 Abs. 1 die Herstellung, Änderung oder Beseitigung des Anschlusses der Stadt nicht anzeigt;</p> <p>k) entgegen § 12 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt;</p> <p>l) entgegen § 13 Abs. 2 der Stadt die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin, keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;</p> <p>m) entgegen § 14 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt;</p> <p>n) entgegen § 14 Abs. 2 die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>o) Entgegen § 14 Abs. 3 die Stadt nicht benachrichtigt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal</p>	<p>unverändert</p> <p>Regelung aus der Mustersatzung</p>
--	--	--

<p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>einsteigt. (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.</p>	
<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 1994 außer Kraft.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p>	
	<p>Die Neufassung der Anlage 1 zur Entwässerungssatzung resultiert aus dem Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA-M 115-2).</p>	